



Satzung

Gliederung der Vereinssatzung

- § 1 Name, Sitz und Farben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Gliederungen des Vereins
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vereinsvorstand
- § 12 Abteilungsversammlung
- § 13 Abteilungsvorstände
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe
- § 16 Vermögen des Vereins
- § 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Farben

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Adendorf von 1923 e.V. (abgekürzt: TSV Adendorf e.V.).
2. Der Sitz ist Adendorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen (VR481).
4. Die Vereinsfarben sind schwarz / weiß / rot.
5. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit so gewählt. Sie gelten für weibliche und für männliche Personen gleichermaßen. Der tatsächliche Sprachgebrauch wird dem Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers angepasst. Alle Funktionen sind für weibliche wie für männliche Bewerber gleichermaßen offen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Sportarten, die vom Deutschen Sportbund anerkannt sind, zu pflegen, insbesondere die Jugend dafür zu interessieren, sowie allen Mitgliedern die Möglichkeit einer Freizeitbeschäftigung durch Sport im weitesten Sinne zu bieten. Dies schließt geselliges Beisammensein nicht aus.
2. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und verwendet Einnahmen aller Art nur zu den in Ziffer 1. genannten Zwecken. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Gliederungen des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Sport betreiben.
2. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Abgabe des Antrags bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich den hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt worden ist.
3. Dem Mitglied wird der Mitgliedausweis und die Satzung zugesandt.

§ 6 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,
 - a. durch Ausübung des Stimmrechts an der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 18 Jahren berechtigt, in den Abteilungsversammlungen ab 16 Jahren;
 - b. Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv zu betreiben, unter Anerkennung einer etwaigen Spartenbeitragspflicht.

Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist; der Verein haftet also nicht bei geringerer als grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verein für den geltend gemachten Schaden versichert ist.

Mitglieder haften für die durch sie verursachten Schäden nach dem allgemeinen Recht.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., dem letzteren angeschlossener Fachverbände, soweit diese deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
 - b. die festgelegten Beiträge nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten;
 - c. jeden Anschriftenwechsel sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod;
 - b. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an die Geschäftsadresse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schlusse eines Kalendervierteljahres. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in dem Verhalten des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Vorsätzliche oder grobe Verstöße gegen Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b. Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht;
 - c. Wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung und Mahnung.
3. Vor der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
4. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft begründeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Ein Anspruch auf einen Vermögensanteil des Vereins besteht nicht.

5. Der Mitgliedsausweis sowie sämtliche vom Verein erhaltene Ausrüstungen und vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben.

6. Ziff. 4 gilt entsprechend bei Beendigung eines Amtes innerhalb des Vereins. Insoweit gilt insbesondere Ziff. 4 Satz 1 entsprechend für Auskunftsrechte des Vereins über die bisher ausgeübte Amtstätigkeit. Satz 2 gilt entsprechend für Akten des Vereins oder Schriftverkehr u. Ä., die im Rahmen der Amtstätigkeit übergeben worden oder in Ausübung der Tätigkeit angelegt worden oder angefallen sind.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.
2. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Geschäftsführende Vorstand;
 - c. der Vorstand;
 - d. der Hauptausschuss;
 - e. die Abteilungsversammlungen;
 - f. die Abteilungsvorstände.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich bis zum 30.11. des Jahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter.
3. Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung per Brief oder Email sowie öffentlichen Aushang im Vereinsheim / Ankündigung auf der Homepage des TSV Adendorf einzuberufen.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses;
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplans und ggfs. dessen Änderung;
 - e. Wahl des Vorstandes für 4 Jahre, und zwar eine umschichtige Wahl in zweijährlichem Turnus;
 - f. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 2 Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig;
 - g. Festsetzung der Höhe der Beiträge sowie anderer finanzieller Regelungen (Finanzordnung);
 - h. Wahl der Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzenden;
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - j. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

§ 11 Vereinsvorstand und Hauptausschuss

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand sollen angehören je ein Vorstandsmitglied für:
 - a. Finanzen und Verwaltung;
 - b. Spiel- und Sportbetrieb;
 - c. Gebäude und Anlagen;
 - d. sportliche Entwicklung;
 - e. Jugendarbeit;
 - f. Seniorenarbeit und besondere Aufgaben;
 - g. Presse und Öffentlichkeitsarbeit;
 - h. Frauenangelegenheiten und Veranstaltungen.
 - i. Behindertensport

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstandes muss im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, je zwei von ihnen vertreten den Verein.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand dafür ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
4. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand;
 - b. den Abteilungsvorsitzenden oder Vertretern.

Versammlungen des Hauptausschusses finden vierteljährlich mit zweiwöchiger Einladungsfrist statt. Jede Abteilung sowie die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Bei Mehrfachbelegung von Ämtern durch eine Person entsteht ein mehrfaches Stimmrecht.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er überwacht die Geschäftsführung aller Organe und Ausschüsse.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und entsprechend besetzen. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
7. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte vor. Er legt der Mitgliederversammlung den Entwurf eines Finanzplanes zur Genehmigung vor. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt ohne besondere Einladung an allen Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
8. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - a. Der Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vereinsvorstandes. Er beruft ein und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, die Vorstandssitzungen, die Hauptausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Vorstände aller Abteilungen.
 - b. Das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstandes plant und berichtet dem Vorstand über den Finanzhaushalt des Vereins. Es führt die Finanzen nach der Finanzordnung und dem Finanzplan, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

9. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Stimmberechtigten anwesend sind.
10. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, ist der Vorstand berechtigt, Aufwandsentschädigungen als „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu beschließen.

§ 12 Die Abteilungsversammlung

1. Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
2. Bei Neugründung einer Abteilung oder Nichtvorhandensein eines Abteilungsvorstandes, beruft der Vorsitzende des Gesamtvereins die Abteilungsversammlung ein.

§ 13 Die Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter und werden auf 2 Jahre von den Abteilungsversammlungen gewählt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben gemeinschaftlich ins Einzelne gehende Rechnungsprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Vorsitzenden übergeben. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung.

§ 15 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Auf Antrag ist eine Wahl geheim durchzuführen. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur durch Beschluss der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, soweit es nicht Satzungsänderungen betrifft.
2. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Auflösungsabstimmung müssen jedoch mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung für die Auflösungsentscheidung nicht beschlussfähig, so kann die Abstimmung frühestens 4 Wochen später wiederholt werden. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Es ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse enthalten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Vermögen des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Adendorf zu verwenden.
2. Beschlüsse über die zukünftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Adendorf.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

